

Rahmenbedingungen für die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)

vom 22. November 2007

1. Begriff

In den Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) erweitern fremdsprachige Kinder und Jugendliche die Kenntnisse in Ihrer Muttersprache und ihrer Herkunftskultur.

Der Besuch der Kurse HSK wird empfohlen, ist jedoch freiwillig.

2. Trägerschaft

Träger der Kurse HSK sind Konsulate oder Botschaften der Herkunftsländer fremdsprachiger Kinder oder vom Erziehungsdepartement anerkannte Elternorganisationen.

3. Geltungsbereich

Die Kurse HSK sind in allen Klassen der Primar- und Sekundarstufe I zugelassen.

4. Anmeldung

Das Anmeldeverfahren für den HSK-Unterricht wird in allen Schulgemeinden und an allen Bezirksschulen einheitlich durchgeführt. Allen Schulleitungen wird im Januar vom Amt für Volksschulen ein einheitliches, offizielles Anmeldeformular für jede Sprachgruppe abgegeben, welches sie an die einzelnen Schulhäuser weiterleiten. Die Eltern melden die Kinder über die Klassenlehrpersonen der Volksschule an. Die Schulleitung stellt die Anmeldeformulare bis Ende Februar den jeweiligen Schulkoordinatoren der Kurse HSK zu. Eine Anmeldung ist nur dann notwendig, wenn es sich um die erste Anmeldung handelt.

Die Kursträger informieren die Eltern direkt über die Kurszeiten, Kursorte und Lehrkräfte (auch über das allfällige Nichtzustandekommen eines Kurses).

Die Kurse HSK beginnen mit dem Schuljahresanfang.

Die Anmeldung verpflichtet zu regelmässigem Besuch und gilt bis zu einer Abmeldung durch die Eltern. Diese ist in der Regel nur auf Ende eines Schuljahres möglich.

5. Kursdauer und Kurszeiten

Die Kurse HSK umfassen höchstens vier Lektionen pro Woche.

Die Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen werden bei Bedarf für den Besuch der HSK-Kurse für höchstens zwei Lektionen vom gleichzeitig stattfindenden Unterricht an der Volksschule dispensiert. Den Kursträgern wird jedoch empfohlen, die HSK-Kurse ausserhalb des ordentlichen Unterrichts anzusetzen.

Die Kursträger geben den Schulleitungen die gewünschten Kurszeiten für das jeweils nächste Schuljahr bis spätestens 30. April bekannt. Die definitiven Kurszeiten werden nach Absprache zwischen Kursträgern und Schulleitungen festgelegt.

Die Kursträger informieren die Schulleitungen und das Amt für Volksschulen (Fachstelle Interkulturelle Pädagogik) auf Anfang des Schuljahres über die definitive Organisation der Kurse (Klassen, Zeiten, Räume, Lehrkräfte).

6. Räumlichkeiten

Die Schulbehörden stellen für Kurse HSK nach Möglichkeit geeignete Schulräume unentgeltlich zur Verfügung. Die Lehrkräfte der Kurse HSK sind verpflichtet, für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen.

Die Kursträger melden den Schulleitungen jährlich bis spätestens 30. April den Schulraumbedarf.

7. Unterrichtsmittel, Unterrichtsmaterial

Die Schulbehörden stellen technische Unterrichtsmittel (Kopierapparat, Hellraumprojektor und andere) sowie Unterrichtsmaterial (Kreide, Hefte, Papier und ähnliches) unentgeltlich zur Verfügung.

Die Anschaffung von eigentlichen Lehrmitteln ist Sache der Kursträger.

8. Zeugniseintrag

Kinder, welche die Kurse HSK besuchen, erhalten in der Regel eine Note für ihre Leistungen in diesen Kursen. Die Note ist von den Klassenlehrpersonen ins offizielle Schulzeugnis unter der Fachbezeichnung „Heimatliche Sprache und Kultur“ einzutragen.

9. Pädagogische Zusammenarbeit

Die Lehrkräfte der Kurse HSK und die Klassenlehrpersonen arbeiten in der Erziehung der fremdsprachigen Kinder nach Möglichkeit zusammen.

10. Koordination

Die zuständige Fachperson für Interkulturelle Pädagogik des Amtes für Volksschulen koordiniert das Anmeldeverfahren.

Die Lehrpläne und Lehrmittel der Kurse HSK sollen mit dem Schwyzer Lehrplan abgestimmt und auf die besonderen Lernbedürfnisse der hier lebenden fremdsprachigen Kinder ausgerichtet werden.

Die Schulleitungen treffen für die Stundenplangestaltung und Raumbedürfnisse frühzeitig die nötigen Abklärungen.

11. Lehrkräfte und Schulkoordinatoren HSK

Die Auswahl und die Anstellung der Lehrkräfte HSK sind Sache der Kursträger.

Die Kursträger sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Verantwortliche für Koordinationsaufgaben (Schulkoordinatoren) bestimmt sind.

12. Finanzierung

Die Finanzierung der Kurse HSK ist Sache der Kursträger

13. Aufsicht

Die Kurse HSK unterstehen in inhaltlicher, didaktischer und methodischer Hinsicht der Aufsicht und Verantwortung der Kursträger.

Die Absenzenkontrolle in den Kursen und die Anordnung allfälliger Massnahmen für säumige Kursbesucher werden durch die Kursträger geregelt.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.